



Informationen zum Anerkennungsverfahren gemäß Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)

Gerne informieren wir Sie über die Möglichkeit im Rahmen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) eine Überprüfung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer deutschen durchführen zu lassen.

Voraussetzungen

Voraussetzung ist, dass die im Ausland abgeschlossene Berufsqualifikation staatlich anerkannt ist und eine Dauer von mindestens **1 Jahr und 1000 Stunden** aufweist. Wesentlich ist, dass die Berufsqualifikation nach einem geordneten Bildungsgang zu einer umfassenden beruflichen Handlungsfähigkeit führt, welche die notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zum Inhalt hat. Damit sind Lehrgänge, die eine nur kurzfristige Unterweisung beinhalten und keine umfassende berufliche Handlungsfähigkeit vermitteln (zum Beispiel Kurzlehrgänge zur Vorbereitung auf eine Fach- oder Sachkundeprüfung, die keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen), ausgenommen.

Bearbeitungszeit

Die reguläre Bearbeitungszeit beträgt ab Vollständigkeit der Unterlagen ca. **3 Monate**. Hierbei handelt es sich um einen Richtwert.

Gebühren

Für die Durchführung des Verfahrens wird eine Gebühr im Rahmen von 100,00 € bis 600,00 € erhoben. Diese richtet sich nach dem Aufwand der Recherche zu Ihrem Berufsabschluss. Mit Antragsstellung ist von Ihnen vorab eine Gebühr von **600,00 €** zu entrichten. Sollte nach Abschluss des Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahrens eine Differenz zu Ihren Gunsten bestehen, wird dieser Betrag auf das Konto ausgezahlt, von welchem die ursprüngliche Zahlung erfolgte.

Erwerbsabsicht und Zuständigkeit

Des Weiteren ist es für eine Antragstellung aus dem Ausland erforderlich, dass Sie eine **Erklärung zur Erwerbsabsicht** in Deutschland (z. B. Antrag eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern, Geschäftskonzept bei selbständiger Tätigkeit) vorlegen. Die Zuständigkeit der jeweiligen Handwerkskammer richtet sich nach dem entsprechenden (zukünftigen) Wohn- oder Arbeitsort. Bitte beachten Sie, dass Handwerkskammern ausschließlich für Berufe des Handwerks gemäß Handwerksordnung (HwO) zuständig sind.

Verfahren

Bei Überprüfung der Gleichwertigkeit Ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer deutschen wird durch die zuständige Stelle überprüft, ob wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und einem deutschen Berufsabschluss bestehen. Wenn keine wesentlichen Unterschiede bestehen, erhalten Sie am Ende eine Gleichwertigkeitsbescheinigung. Ein deutscher Abschluss wird nicht verliehen.

Sofern im Laufe des Verfahrens eine Feststellung der Gleichwertigkeit nach Aktenlage nicht erfolgen kann, wird dem Antragsteller angeboten anhand einer Qualifikationsanalyse (praktischen Überprüfung) feststellen zu lassen, ob derjenige über die notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten der deutschen Referenzqualifikation verfügt. Für die Qualifikationsanalyse fallen nochmals zusätzliche Kosten an, die im Vorfeld dem Antragsteller mitgeteilt werden.

Sollten Unterschiede zwischen Ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer deutschen festgestellt worden sein, besteht die Möglichkeit nach Abschluss des Verfahrens, die festgestellten Unterschiede durch entsprechende Anpassungsqualifizierungsmaßnahmen wie z. B. Schulungen, Praktika, etc. auszugleichen und mit einer erneuten Antragstellung die volle Gleichwertigkeit zu erlangen.

Damit eine Überprüfung der Gleichwertigkeit durchgeführt werden kann, benötigen wir für die Antragbearbeitung folgende Unterlagen:

- **Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung**
- **Kopie des Identitätsausweises** (Personalausweis/Reisepass ggf. Nachweis über Namensänderung)
- **Lebenslauf** (tabellarische Aufstellung der absolvierten Aus- und Weiterbildungen und der Erwerbstätigkeit)
- **Kopien der im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweise** (Abschlussdokumente/Diplome/Zugnisse)
- **Kopien von Nachweisen über die einzelnen Ausbildungsjahre** (z.B. Jahreszeugnisse, Bescheinigung der Schule etc.)
- **Kopien von Nachweisen über relevante Berufserfahrung** (z.B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher, Referenzschreiben)
- **Kopien von Sonstige Befähigungsnachweise** (z.B. Zeugnisse über Weiterbildungen oder Umschulungen)
- **Erklärung zur Erwerbsabsicht in Deutschland** (z. B. Antrag eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern, Geschäftskonzept bei selbständiger Tätigkeit)
- **Benennung der deutschen Referenzqualifikation** (deutscher Ausbildungsberuf oder Handwerk) mit der ein Vergleich erfolgen soll. Dieser ist oben auf dem Antragsformular zu benennen

Bitte beachten Sie:

1. Senden Sie uns bitte **keine Originale**, außer Sie werden dazu aufgefordert.
2. Alle ausländischen Dokumente müssen mit **deutscher Übersetzung** vorgelegt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Übersetzungen durch einen Übersetzer übersetzt wurde, der in Deutschland oder im Ausland öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Eine Übersicht über deutsche Übersetzer finden Sie unter:

www.justiz-dolmetscher.de.

3. Zur schnelleren Bearbeitung können Sie uns Ihre Dokumente digital **per E-Mail** zukommen lassen. Bitte übermitteln Sie uns Ihre Dokumente ausschließlich als **PDF**. Derartige andere Datei-Formate oder Links mit externen Speicherorten können nicht verarbeitet werden.

anerkennung@hwk-do.de

4. Für das Verfahren ist erforderlich, dass Sie uns mitteilen mit welcher deutschen Referenzqualifikation (deutscher Ausbildungsberuf oder Handwerk) Ihre im Ausland absolvierte Berufsqualifikation überprüft werden soll. Hierzu empfehlen wir Ihnen, sich auf folgender Internetseite über die deutschen Berufsqualifikationen zu informieren:

www.anerkennung-in-deutschland.de

5. Weitere Informationen zu diversen Themen rund um die Anerkennung und Einwanderung erhalten Sie unter folgendem Link:

www.make-it-in-germany.com

6. Für eine weitere ausführliche Beratungen können Sie sich kostenfrei an das IQ Netzwerk NRQ wenden:

www.netzwerk-iq.de

Förderprogramme des Bundes zur beruflichen Anerkennung

Anerkennungszuschuss

Wer die Anerkennung oder eine Zeugnisbewertung beantragen möchte und ein geringes Einkommen hat, kann finanzielle Unterstützung durch den Anerkennungszuschuss erhalten. Auch Qualifizierungen können gefördert werden. Hierbei können Kosten in Höhe von 100 bis maximal 600 Euro für das Anerkennungsverfahren oder eine Zeugnisbewertung erstattet werden. Zusätzlich können die Kosten von Qualifikationsanalysen bis zu 1.200 Euro gefördert werden. Auch Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen können gefördert werden, die im Rahmen der Anerkennung zur vollen Gleichwertigkeit führen sollen.

Bitte beachten Sie, dass der Anerkennungszuschuss vor dem Antrag auf Anerkennung zu beantragen ist.

Bundesagentur für Arbeit

Ebenfalls sollten Sie schon frühzeitig erfragen, ob eine finanzielle Unterstützung durch die Bundesagentur für Arbeit möglich ist. Die örtliche Bundesagentur für Arbeit steht Ihnen für Fragen zur Seite.

Gerne beraten wir Sie auch in einem persönlichen Gespräch

Kontakt:

Telefon: 0231 5493-467

anerkennung@hwk-do.de

Bitte beachten Sie, dass ein persönliches Gespräch ohne vorherige Terminabsprache nicht möglich ist.

Ein Anerkennungsverfahren gemäß Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) ist nicht möglich?

Sollte Ihre Ausbildung nicht anerkennungsfähig sein, Sie jedoch folgende Anforderungen erfüllen:

- Einschlägige Berufserfahrung von mindestens des 1,5-fachen der regulären Ausbildungszeit
- Wohnsitz in Deutschland
- Alter über 25 Jahre

wenden Sie sich gerne für eine Beratung an validierung@hwk-do.de